

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.07.2017

Geschäftszahl

Ro 2017/06/0022

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2012/05/0025 B 19. April 2012 RS 1

(hier nur erster und zweiter Satz; Revisionsverfahren statt Beschwerdeverfahren)

Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - Versagung einer Baubewilligung - Im Falle der Abweisung eines Bauansuchens kommt die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung schon begrifflich nicht in Betracht. Kann der Antragsteller die von ihm angestrebte Rechtsstellung auch bei Aufhebung des angefochtenen Bescheides durch den Verwaltungsgerichtshof im Beschwerdeverfahren nicht erlangen, ist der Bescheid einem Vollzug iS des § 30 Abs 2 VwGG nicht zugänglich (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 28. April 2005, Zl. AW 2005/05/0046). Dass im vorliegenden Fall um nachträgliche Bewilligung angesucht wurde, spielt schon deshalb keine Rolle, weil auch ein allfälliger Bauauftrag nach § 129 Abs. 10 BauO für Wien durch ein Bauansuchen nicht gehindert wird; erst die Vollstreckung wäre solange unzulässig, als ein Bauansuchen anhängig ist (vgl. die Nachweise bei Moritz, BauO für Wien⁴, 322 f.).